

Dresdner Volkszeitung

Redaktion: Dresden,
Sachsen & Comp. Nr. 1968.

Organ für die Interessen des gesamten werkstätigen Volkes.

Berlin: Gebr. Henckel, Dresden.

Preis pro Heft einschließlich Druckerlohn monatlich 27.00 M., durch die Post
mehrjährig 181.00 M., unter Auszugsband für Deutschland monatlich
40.00 M., Einzelnummer 1.50 M.

Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Zeitungspage 10. Tel. 25261.
Zeitung nur wöchentlich von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Zeitungspage 10. Tel. 25261.
Geldabholzeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachts.

Anzeigenpreis: die 9seitige Komplettseite 7.00 M., Familienzeitung
5.00 M., die 3seitige Vollseite 2.70 M. Bei mehrmaliger Anzeige
Günstigung. Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung
zur Aufnahme an vorgezeichneten Tagen. Für Briefeübertragung 2 M.

Nr. 126

Dresden, Donnerstag den 1. Juni 1922

33. Jahrg.

Die Antwort der Reparationskommission

Die Reparationskommission hat der deutschen Kriegsosten-
nung im Paris gestern abend folgendes Schreiben zu-
geleitet:

Die Reparationskommission berichtet sich, den Entwurf des
Schwundes des Reichstags vom 28. Mai zu bestätigen, in
dem die Maßnahmen mitgeteilt werden, die die Notierung er-
gibt hat, und zu denen sie sich weiter verpflichtet hat, um den
Bedingungen zu genügen, die von der Kommission hinzugetragen
sind. Die Kommission bestätigt die Notierung des
Schwundes für das während des Jahres 1922 in Aus-
führung des Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen ge-
stellt sind. Die Kommission berichtet sich, in der Anlage jährlich
der Entscheidung von heute mitgeteilt, in welcher gewich dem im
jüngsten Abschnitt der Entscheidung vom 28. März vorgegebenen Ver-
trag einer fortwährenden Zahlungsaufschub bestimmt wird. Bei der
Abrechnung einer fortwährenden Zahlungsaufschub bestimmt die Kommission ge-
genüber, obwohl mehrere Punkte dieses Schreibens noch weiter ge-
prägt werden müssen. Sie hat damit die Fragen, die noch nicht
gegelt sind, auf später vertragt, damit sie absehbar von der in der
Entscheidung angegebenen Weise behandelt werden. Diese Fragen
sind den Gegenstand einer weiteren Mitteilung bilden, die in
einer Zeit an den Reichstag gerichtet werden wird.

Duboss, Bradbury, Semelmann, Rogni.

Die dem Schreiben beigelegte Entscheidung hat folgenden
Inhalt: Die Reparationskommission hat das Schreiben des deut-
schen Reichstags vom 28. Mai aufmerksam geprüft, in
dem die Maßnahmen mitgeteilt werden, die die deutsche Regierung
bereits ergreift hat, und die weiteren Maßnahmen, zu denen sie
bereits bestimmt ist, um den Bedingungen zu genügen, die von
der Kommission in den Scheinen vom 21. März und 13. April hin-
zugetragen sind. Die Kommission bestätigt die Notierung des
Schwundes für die während des Jahres 1922 in Aus-
führung des Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen ge-
stellt worden sind.

Die Kommission bestätigt, daß die deutsche Regierung
mit diesen Maßnahmen nicht eher begonnen hat.
Sie erkennt aber, in Berücksichtigung der von der deutschen Regie-

zung gegebenen Erklärung an, daß das, was die deutsche Regierung
bereits getan hat, und die neuen Maßnahmen, zu deren Ergreifung
sie sich verpflichtet, eine erzielliche Ausübung bilden, um
den Forderungen der Kommission zu entsprechen. Aufzugeben be-
richtet sie, dass am 21. März bestätigten vorläufigen Aufschub für
einen Teil der während des Jahres 1922 in Ausführung des
Zahlungsplanes zu bewirkenden Zahlungen zu bestätigen.

Dieser Aufschub für das Jahr 1922 wird also mit dem
1. Juni entsprechend dem letzten Abschnitt der Entscheidung Nr. 1841
vom 21. März 1922 endgültig. Die Kommission nimmt davon
Kenntnis, daß wegen der Einschätzungen verschiedener Abmachungen
zur Erfüllung der von der Kommission gestellten Bedingungen ein
Deutschland zwischen der deutschen Regierung und dem Garantie-
komitee stattfinden wird. Sie vermeidt andererseits, daß die Vor-
sicht hinsichtlich der schwedenden Schulden von der deutschen Regie-
rung nur für den Zoll als getrennt betrachtet werden, in
die Praxis umgesetzt zu werden, daß Deutschland eine ausreichende
Unterstützung durch eine auswärtige Anteile erhalten kann. Die
Reparationskommission muss darauf hinweisen, daß der hiermit be-
stätigte Aufschub gemäß dem Schluss des letzten Abschnitts der Ent-
scheidung Nr. 1841 in jedem Augenblick widerrufen werden kann,
falls die Kommission später zur Überzeugung gelangt, daß Deutschland
nicht nach Erfüllung der festgelegten Bedingungen

Unbeschadet ihrer allgemeinen Erfahrungen, die sie sich in dem
genannten Abschnitt vorbehalten hat, behält sich die Kommission
ausdrücklich das Recht vor, den Aufschub zu widerzurufen,
falls sie zu einem späteren Zeitpunkt, dem Zeitpunkt von dem Fort-
schritt der Regelung der auch in Schiedsbehörden Fragen nicht
bereits bestimmt ist oder falls Deutschland in Ermangelung der
von ihm erwünschten Hilfe mittels einer auswärtigen Anteile,
mit dem Schreiben des Reichstags vom 28. Mai 1922 hinsicht-
lich der Begleichung der schweidenden Schulden im einzelnen aufge-
führten Maßnahmen nicht ausführen und andere Maßnahmen zur
Regelung der Frage des Zahlbetrages im Haushalt und der
schweidenden Schulden nicht in einer die Kommission bestriebenen
Weise annehmen können sollten.

Unbeschadet ihrer allgemeinen Erfahrungen, die sie sich in dem
genannten Abschnitt vorbehalten hat, behält sich die Kommission
ausdrücklich das Recht vor, den Aufschub zu widerzurufen,
falls sie zu einem späteren Zeitpunkt, dem Zeitpunkt von dem Fort-
schritt der Regelung der auch in Schiedsbehörden Fragen nicht
bereits bestimmt ist oder falls Deutschland in Ermangelung der
von ihm erwünschten Hilfe mittels einer auswärtigen Anteile,
mit dem Schreiben des Reichstags vom 28. Mai 1922 hinsicht-
lich der Begleichung der schweidenden Schulden im einzelnen aufge-
führten Maßnahmen nicht ausführen und andere Maßnahmen zur
Regelung der Frage des Zahlbetrages im Haushalt und der
schweidenden Schulden nicht in einer die Kommission bestriebenen
Weise annehmen können sollten.

Die neue deutsche Reparationsnote entspricht den Ver-
einbarungen, die der Reichsfinanzminister Dr. Hermann
in Paris getroffen hat. Dreierlei lässt sich aus ihr erkennen:
erstens der Wunsch Deutschlands, höhere Raten zu ver-
meiden und noch bestens können zu erfüllen, zweitens der
Wunsch Frankreichs, möglichst bald das Geld zu sehen,
drittens der Wunsch Englands, so schnell wie möglich die
deutsche Inflation und die Marktentwertung zu stoppen, in
der man drinnen die hauptsächlichen Gründe der englischen
Arbeitslosigkeit erblickt. Nichts aber ist an den Pariser Ver-
einbarungen zu erkennen von den Wünschen und Absichten
einer vierter Macht, auf die es bei dem ganzen Spiel doch
auch recht erheblich kommt, nämlich der amerikanischen
Seite.

Es ist möglich, daß jene Pariser Vereinbarungen, denen
die deutsche Note entspricht, im Laufe der Verhandlungen
noch grundstürzende Veränderungen erfahren könnten. Doch
könnte dies kaum zum Schaden Deutschlands geschehen. Will
Amerika wirklich Deutschland Geld borgen, dann hat es
jedes Interesse, Deutschland leistungsfähig zu machen. Es wird sich also bemühen, alles auszunutzen, was
die deutsche Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Ver-
einigung und Tilgung der amerikanischen Schulden schwächen
könnte. Amerika als Gläubiger Deutschlands könnte wieder
Sanctionen dulden noch finanzielle Experimente,
die durch zu schnelle Einstellung der Notenkreise zum Staats-
bankrott führen könnten. Das freie Schuldenverhältnis, in
das wir zu Amerika gelangen sollen, würde in Konkurrenz
treten mit dem gebundenen Schuldenverhältnis, mit der
Schuldenverschuldung, in der wir uns der Entente gegenüber be-
finden. Und so kann, wenn alles gut geht, die amerikanische
Anteile für uns tatsächlich einen Ausgang ins Freie werden.
Nicht um eine neue Steuer zu erheben, sondern um den Anfang einer Revision der finanziellen Be-
dingungen des Versailler Dokuments und des Londoner
Finanzabkommens.

Der Versuch, auf diesen Weg zu gelangen, rechtfertigt
erhebliche Zugeständnisse, auch diejenigen, die in der letzten
deutschen Reparationsnote gemacht worden sind.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Von Dr. Schumann, M. d. R.

Die letzte wesentliche Änderung am Einkommensteuergesetz ist fürs vor Weihnachten vom Reichstag beschlossen und am 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Die Änderung war bedingt durch die eingetretene Geldentwertung. Die Grenze des Einkommens, bis zu der zehn Prozent Steuer erhoben wird, wurde auf 50.000 Mark erhöht, die Abgabe für die Steuerpflichtigen und ihre Verwandten verdoppelt und die steuerfreien Werbungs-
fosten verdreifacht.

Für die Parteien des Reichstages waren bei Ertei-
lung des Gesetzes bei Gesetzesvorschlag maßgebend. Erstens
sollte der Steuerkurs der eingetretene Geldentwertung ange-
paßt werden, und zweitens sollte der ursprüngliche Stand
des Einkommensteuergesetzes wieder hergestellt werden, das nämlich
für den überwiegenden Teil der Lohn- und Gehaltsempfänger die
Steuerentlastung durch den Lohnabzug als erledigt gilt und die
soziale der Steuerentlastung durch die Arbeitsbehörden nicht unterliegen.

Schneller, als man annehmen möchte, hat die innere
Kontrolle der deutschen Mark weiter nachgelassen, und die
leichtverständliche Folge davon ist, daß schon seit einiger Zeit
zahlreiche mittlere Beamte, Angestellte und Arbeiter über die
Grenze von 50.000 Mark Gehaltseinkommen gelangen und
somit nach Jahresbeginn ihr Einkommen nachversteuern müssen. Da die Ent-
wertung der Markentwertung noch nicht zum Abschluß gekommen ist, muß darum geredet werden, daß die Börse und
Gehälter sich weiter nach oben entwideln. Das Ergebnis
müsste sein, wenn das Einkommensteuergesetz nicht geändert wird, daß die ohnehin schon stark überlasteten Finanzämter
mindestens oft vielleicht auch zum Millionen weitere Steuer-
einschüsse zu bearbeiten haben. Das muß, sollen die
großen Einkommen und Vermögen auch mit einigermaßen
gewissenhaft ermittelt und veranlagt werden, natürlich ver-
hindert werden und darum wurde möglichst der Ausschluß
berücksichtigt, der in den Artikeln der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
unsrer Vertreter im Reichstag die Förderung gefordert, das
Einkommensteuergesetz der bestimmten Steuer und der
dort verordneten Einkommensteuerverhältnisse anzupassen.

Der Reichsfinanzminister erklärte darauf, daß er, bevor
die Verbündungen mit der Reparationskommission nicht zu
einem definitiven Abschluß gebracht sind, positiv zu der ge-
stellten Förderung nicht Stellung zu nehmen vermag.

Zwischen ist nun ein Antrag der Unab-
hängigen eingegangen, nach dem die Einkommensgrenze
bis zu der zehn Prozent Steuer erhoben werden, auf 80.000
Mark erhöht und alle Abzüge verdoppelt werden sollen. Die
Wirkung des Antrages würde sein, daß bei einem Verher-
ren mit Frau und drei Kindern rund 42.000 M. Einkommen
steuerfrei bleiben. Der Antrag verlangt ferner, daß das Ge-
setz mit Wirkung vom 1. April 1922 am in Kraft tritt.

Wer unter Etot in Öffnung, möglicherweise man selbstver-
ständlich dem Antrag zustimmen, denn Einkommen von
30.000 bis 40.000 Mark stellen für eine Familie noch nicht das
Gratumsminimum dar. Leider aber weiß der deutsche Steuer-
haushalt ein Defizit von rund 200 Milliarden Mark auf und
es bleibt immerhin noch 130 Milliarden Mark übrig, wenn
70 Milliarden durch Anteile im Laufe dieses Jahres auf-
gebracht würden. Es ist ja auch zu bedenken, daß eine so
wesentliche Erhöhung in der Einkommensteuer außer-
politisch zur Zeit eine recht ungünstige Wirkung ausüben
möchte. Gerade jetzt, wo die Verbündungen mit der Repa-
rationskommission stattfinden und wo die deutschen Vertreter
in mühevollen Verhandlungen verhandeln, die Förderung der
Entente noch Verwaltung von 60 Milliarden neuer Steuern
rücksichtigt zu machen und zugleich zu verhindern haben, daß
Deutschland unter Finanzkontrolle der Entente gestellt wird,
muß mit besonderer Vorsicht auch an die Änderung des Ein-
kommensteuergesetzes herangegangen werden.

Sofern werden die Einnahmen aus der Einkommen-
Umlauf- und Kostensteuer und aus den Böllen erheblich größer
sein, als sie in den Stat eingetragen werden, aber es darf
doch nicht vergessen werden, daß erhebliche neue Kosten da-
durch entstanden sind, daß die Gehälter der Beamten und die
Löhne der Reiche, Staats- und Gemeindebeamter ganz
wesentlich erhöht worden sind — die im März vorgenommenen
Erhöhungen bedingen eine Mehrabgabe von 46 Milliarden
Mark — und das durch die möglichen Erhöhungen
aller Renten, für die eine Mehrabgabe von mindestens
20 Milliarden Mark in Rechnung gestellt werden muß, die
Mehreinkommen am Steuerauflage ausgeschlagen sein
dürften.

Es erfordert nicht roh, in der Zeit, da im Scho-
ber die Regierung aller Anstrengungen nach gering erhebliche Er-
höhungen über Erhöhungen indirekter Steuern hinzugehen. Wir ver-
hindern nicht, daß eine so starke Erhöhung der steuerfreien
Einkommensgrenze große Sympathien auszulösen versucht,
aber wir können nicht verantworten, daß an Stelle direkter
Steuern neue indirekte Steuern beschlossen werden, die not-
wendig eine viel stärkere Belastung der breiten Massen des
Volkes darstellen.

Der Steuerauflage dürfte sich nach dem An-
trag auf 15 Milliarden Mark belaufen. Die ungünstige Wirk-
ung würde sich in erster Linie für die Kinder und Gemein-
den ergeben, denn nach dem Landesteuergesetz erhalten